

Merkblatt Entsorgungsnachweisverfahren

Entsorgungsnachweise sind nur für **gefährliche Abfälle** oder auf besondere Anordnung hin erforderlich. Der Entsorgungsnachweis muss vorliegen, bevor die eigentliche Entsorgung eines gefährlichen Abfalls stattfindet. Damit soll bereits im Vorfeld sichergestellt werden, dass der geplante Entsorgungsweg rechtmäßig ist.

Zum Kreis der Nachweispflichtigen gehören Erzeuger, Einsammler, Beförderer, Händler/Makler und Entsorger von gefährlichen Abfällen.

Digitaler (elektronischer) Entsorgungsnachweis

Die aktuelle Nachweisverordnung schreibt vor, dass Entsorgungsnachweise digital zu führen sind. Oft werden Entsorger dies für Ihre Erzeuger als Dienstleistung anbieten. Es gibt verschiedene Softwareanbieter, die entsprechende Programme verkaufen. Wer nur sehr wenige Nachweisdokumente hat, kann das kostenlose Länder-eANV auf der Seite der ZKS (Link siehe unten) nutzen.

Auch die Unterschrift muss elektronisch erfolgen. Für die digitale Signatur benötigen Sie eine Signaturkarte mit PIN und ein Kartenlesegerät.

Mehr zum digitalen Entsorgungsnachweis finden Sie auf den Seiten der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS):

- www.zks-abfall.de

Wann muss ich einen digitalen Entsorgungsnachweis führen?

- Ihre Abfallmenge liegt über 20 t gefährlicher Abfall, dann benötigen Sie einen Einzelentsorgungsnachweis. Das bedeutet Sie **müssen** am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.
- Haben Sie unter 20 t gefährlichen Abfall je Abfallschlüssel, Kalenderjahr und Anfallstelle können Sie mittels Sammelentsorgungsnachweis entsorgen lassen. In diesen Fall führt der Beförderer den Sammelentsorgungsnachweis. Je Abfallart und Entsorgungsweg wird ein Sammelentsorgungsnachweis benötigt. Bei der Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis muss der Abfallerzeuger selbst **nicht** am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.

Wichtig:

Der Sammelentsorgungsnachweis gehört dem Beförderer und ist **nicht übertragbar** an eine andere Firma. Fragen Sie den Entsorger/Beförderer nach einer Kopie seines Sammelentsorgungsnachweises und heften Sie diese in Ihrem Entsorgungsregister ab. Als Nachweis über die durchgeführte Entsorgung erhalten Sie bei jeder Abholung einen Übernahmeschein.

Aufbewahrungsfristen für Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und andere Belege

Auch nachdem ein Nachweis abgelaufen ist, sollten Sie ihn noch mindestens drei Jahre aufbewahren. Auch Begleitscheine, Übernahmescheine und andere Belege über die Entsorgung sollten Sie aufheben, um sie bei eventuellen Überprüfungen Ihres Betriebs vorlegen zu können.

Heften Sie alle Papier-Entsorgungsbelege zusammen in einem Ordner (früher "Nachweisbuch", heute "Entsorgungsregister" genannt) ab. Die neuen, digitalen Dokumente können Sie über eine spezielle Software verwalten oder, falls Sie das Länder-eANV nutzen, einfach auf Ihrem Computer abspeichern. Dabei sollten Sie sich pro Entsorgungsnachweis einen Ordner anlegen. In diesem Ordner speichern Sie den Nachweis selbst sowie alle zugehörigen Begleitscheine.

Rechtliche Grundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV)